

ALTERSZENTREN OBERENGADIN

Promulins Samedan

Du Lac St. Moritz

TAXORDNUNG

GÜLTIG AB 01.01.2024

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims Promulins, einem Betrieb der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

1.2. Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2020) für Bewohnerinnen und Bewohner gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche seit 2020 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.
- Der Verwaltungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. TAXGESTALTUNG (LANGZEITPFLEGE (ANHANG 1), TAGES- UND NACHTSTRUKTUR (ANHANG 2), AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE (ANHANG 3))

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflorgetaxe
- Betreuungstaxe
- Akut- und Übergangspflorgetaxe
- Komfortleistung

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen

- Unterkunft im Einbettzimmer und Zweibettzimmer
- Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten, Kaffee/ Tee/ Mineral nature)
- Wäscheservice für Bett- und Frotteewäsche
- Wäscheservice für persönliche Kleidung (exkl. Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reinigung des Zimmers nach Plan
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- Allgemeine Hilfsmittel (inkl. Hand-Rollstuhl, Gehhilfen etc.)

2.2. Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt der Bewohnerin/des Bewohners nach BESA Leistungskatalog (LK 2020) nach einer rund 14-tägigen Beobachtungszeit im Laufe des ersten Aufenthaltsmonats erfasst und bei Bedarf (in der Regel zweimal jährlich) überprüft und falls nötig angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 5 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt.

2.3. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen

- Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 12 Stufen berechnet.
- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden unter anderem der Betreuung zugeordnet:
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Telefonunterstützung
 - Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
 - Führen eines Taschengelddepots
 - Bewohnerin/Bewohner und Angehörigeninformation
 - Hausinterne Veranstaltungen
 - Einzelaktivierung

2.4. Zuschläge, Komfort- und Extraleistungen

Folgende Sonderleistungen sind in obigen Taxen nicht enthalten und werden separat verrechnet.

- Arztkosten, Arzneimittel, Laboruntersuchungen, von der Ärztin/vom Arzt verordnete Physiotherapie oder Massagen (diese werden von der Ärztin/vom Arzt, Labor oder der Apotheke direkt verrechnet). Die Rückerstattung dieser Kosten durch die Krankenkassen erfolgt gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- Pflegematerial wird gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verrechnet.
- Getränke (Inbegriffen sind: Tee, Kaffee und Mineral morgens, mittags und abends)
- Gästemahlzeit (gemäss Preisliste)
- Coiffeur, Pediküre, Maniküre (gemäss Preisliste)
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche (nach Stundenaufwand)
- Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden mit Namensetiketten versehen.

Diese werden von uns in Auftrag gegeben und angebracht. Die Herstellung der Namensetiketten und das Anbringen derselben werden in Rechnung gestellt.

- Chemische Reinigung (Weiterverrechnung gemäss externer Rechnung/Quittung)
- Inbetriebsetzungs- und Benützunggebühren TV/Radio/Telefon/Internet (direkte Rechnung an Bewohnerin/Bewohner durch Anbieter)
- Kranken- und Unfallversicherung (direkte Rechnung an Bewohnerin/Bewohner durch Versicherer)
- Krankentransporte und Begleittransporte (direkte Rechnung durch Anbieter oder Weiterverrechnung gemäss externer Rechnung/Quittung)
- Begleitungen und Besorgungen (nach Stundenaufwand)
- Ausserordentliche Reinigungen, Schlussreinigung (gemäss Preisliste)
- Zimmerräumung/Entsorgung (nach Stundenaufwand und allfällige Entsorgungskosten)
- Schlüsselverlust wird mit CHF 300.- in Rechnung gestellt
- Leistungen bei Todesfall (siehe Taxerduktion Pkt. 5)
- Kosten für Taxifahrten und Dritteleistungen werden separat verrechnet
- Weitere Leistungen (nach Aufwand)

Der Stundenlohn richtet sich nach folgenden Ansätzen:

- | | |
|---|-----------------|
| – Aufwand technischer Dienst | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für ausserordentlicher Mehraufwand Pflege und Betreuung | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für Begleitung zu medizinischen Terminen etc. | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für besondere Dienstleistungen von Hauswirtschaft | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für Verwaltungsdienstleistungen | CHF 70.- / Std. |

Infrastruktur: Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: CHF 1.- pro m² und Pflgetag für die 30m² übersteigende Grundfläche. Für folgende Zimmer, Nr.52, Nr.53, Nr.54, Nr.55 im PH EG wird dieser Zuschlag erhoben.

Individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- bzw. behinderungsbedingter Service im Zimmer, Einzelbelegung eines Doppelzimmers): 20 Prozent Zuschlag auf die ausgewiesenen Vollkosten pro Tag.

2.5. Einstufung und Leistung

Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen richtet sich nach dem Ausmass der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit. Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird von den Pflegefachpersonen des Pflegeheims mit Genehmigung der Hausärztin/des Hausarztes festgestellt und gemäss BESA LK 2020 eingestuft.

Der Einstufungsentscheid wird der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der Rechnungsempfängerin/dem Rechnungsempfänger schriftlich mitgeteilt. Nach unbenutztem Ablauf der 10-tägigen Rechtsmittelfrist erwächst Rechtskraft.

3. DIE TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Dienstleistungen des Tages- und Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Betrieb Pflegeheim Promulins, jedoch zeitlich eingeschränkt. Bitte beachten Sie auch die Informationen im Flyer "Entlastungsangebote für pflegende Angehörige". (Tarife siehe Anhang 2 Tages- und Nachtstruktur). Das Angebot ist abhängig von personellen und räumlichen Ressourcen des Pflegeheimbetriebes.

4. DIE AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt gemäss separatem Konzept. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel "Akut- und Übergangspflege" sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen der Bewohnerin/dem Bewohner keine Pflegekosten verrechnet werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert. Die Leistungen werden gemäss dem Tarif Akut & Übergangspflege siehe Anhang 3 verrechnet. Das Angebot ist abhängig von personellen und räumlichen Ressourcen des Pflegeheimbetriebes.

5. TAXREDUKTIONEN

5.1. Reduktion der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

Auf die anerkannten Kosten für das Jahr 2023 werden folgende Abschläge vorgenommen:

Für Zweierzimmer und Zimmer ohne eigene Nasszelle: CHF 10.- pro Pflgetag.

Abwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)

Ab dem ersten Tag nach Abwesenheit CHF 15.- / Tag Verpflegungsgutschrift.

Der Austrittstag und der Rückkehrtag ins Pflegeheim werden voll verrechnet.

Todesfall

Die Pensionstaxe muss entrichtet werden, bis das Zimmer vollständig geräumt ist max. 7 Tage nach dem Todesfall.

Es entfällt die Verpflegungspauschale von CHF 15.- / Tag.

Bei medizinisch indizierter Sondenernährung

Wenn die Bewohnerin/der Bewohner sich ausschliesslich durch Sonden ernährt und keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezieht, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.- je Tag.

5.2. Reduktion der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

Spitalaufenthalt

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt wird die Rechnung um den Krankenkassen-Beitrag der Pflegestufe sowie die Pflegekosten der Bewohnerin/des Bewohners als auch derjenige des Kantons und der Gemeinde reduziert. Dasselbe gilt für die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Pflegeheim wird voll verrechnet.

Ferienabwesenheit

Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Pflegeheim wird voll verrechnet.

Todesfall

Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tag.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN

6.1. Anmeldegebühr

Interessierte erhalten kostenlos eine Dokumentation über die Institution. Für den administrativen Aufwand nach einer Anmeldung sowie die Folgeberatung wird eine Anmeldegebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt und mit einer separaten Rechnung eingefordert. Die Anmeldegebühr ist in jedem Fall fällig. Kommt es zum Heimeintritt, so wird die Anmeldegebühr an die erste Heimrechnung angerechnet.

Die Einführungspauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Administrativer Aufwand nach der Anmeldung
- Bewirtschaftung der Anmeldung (Aktualisierung und Nachfrage im Interesse der Wartenden)
- Beratungs- und Zwischengespräche
- Erläuterung der Dokumentation, Finanzielles und verschiedene Infos in Bezug auf einen Heimaufenthalt
- Verschiedene Abklärungen mit Spitex, Spital, Kliniken, Ärzteschaft, etc.
- Besichtigung der Institution

6.2. Annulationspauschale

Die Vorbereitungen für einen Eintritt ins Pflegeheim sind mit etlichen Dienstleistungen verbunden. Ist ein Eintritt mündlich oder schriftlich vereinbart, ein Zimmer bereits reserviert und tritt die Bewohnerin/der Bewohner (oder die Angehörigen sowie Bezugspersonen) aus persönlichen Gründen vom Vertrag zurück, wird eine Annulationspauschale von CHF 500.- in Rechnung gestellt zusätzlich zur Anmeldegebühr. Eine Annulation aus wichtigen Gründen wie Spitalaufenthalt oder Todesfall, ist nicht kostenpflichtig.

6.3. Vorübergehender Aufenthalt/Ferienvertrag

Wurde bei Eintritt nur ein vorübergehender Aufenthalt vereinbart, so hat dieser mit der festgelegten Zeitdauer zu enden. Sollte der Ferienaufenthalt nicht wie vereinbart enden können, geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag mit 20-tägiger Kündigungsfrist über.

Bei Kurz- oder Ferienaufenthalten von weniger als vier Wochen, resp. wenn ein Ferienaufenthalt für weniger als vier Wochen geplant ist, wird eine Pauschale von CHF 250.- in Rechnung gestellt.

6.4. Zimmer-Reservationstaxe

Für die Reservationszeit werden Pensionstaxe abzüglich CHF 15.- Verpflegungsabzug je Tag erhoben. Die Reservationstaxe wird fällig, wenn ein Eintritt vereinbart wurde (schriftlich oder mündlich) und ein Zimmer nicht mehr für andere Interessenten zur Verfügung steht.

7. AUSTRITT

Ein- und Austrittstage werden vollumfänglich analog der BESA Einstufung verrechnet.

Beim Austritt aus dem Pflegeheim werden zusätzlich Kosten für die Schlussreinigung des Zimmers in Höhe von CHF 200.- verrechnet.

7.1. Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 20 Tage.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Zimmerreservationsgebühr verrechnet. Für die Endreinigung werden CHF 200.- in Rechnung gestellt.

7.2. Todesfall

Im Todesfall wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers die Reservationstaxe geschuldet.

Die Endreinigung von CHF 200.- wird in Rechnung gestellt. Eine schriftliche Kündigung entfällt in diesem Fall selbstverständlich.

7.3. Schäden

Für allfällige beim Einzug nicht schriftlich beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung haftet die Bewohnerin/der Bewohner vollumfänglich. Feste Einrichtungen im Zimmer dürfen nach Absprache mit der Leitung Pflege und Betreuung gemacht werden und müssen bei der Räumung wieder entfernt, resp. in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Allfällige Beschädigungen werden in einem separaten Protokoll festgehalten. Die entsprechenden Reparaturkosten haben die Bewohnerin/der Bewohner resp. die Erben zu tragen.

7.4. Haftung und Versicherung

7.4.1 Haftung des Pflegeheims für Schäden an bzw. Verlusten von persönlichen Gegenständen der Bewohnerin/des Bewohners

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Das Pflegeheim Promulins übernimmt für verloren gegangene persönliche Gegenstände sowie auch für Hörgeräte, Zahnprothesen und Brillen keine Haftung. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung, ob Hörgeräte, Zahnprothesen und Brillen bei Verlust in eine Versicherungspolice eingeschlossen werden können. Wir empfehlen deshalb unseren Bewohnerinnen/Bewohnern, keine grossen Geldbeträge oder teuren Schmuck im Zimmer aufzubewahren, sondern in einem Banksafe zu deponieren. Nur Geldwerte oder Schmuck, die im Sekretariat gegen Quittung zur Aufbewahrung übergeben werden, sind versichert.

7.4.2 Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Pflegeheims für ihre private Tätigkeit mitversichert. Die Versicherungssumme für sämtliche Bewohnerinnen/Bewohner des Pflegeheims beträgt CHF 5 Mio. pro Jahr, der Selbstbehalt pro Fall CHF 500.-.

Die persönlichen Gegenstände der Bewohnerinnen/Bewohner sind im Rahmen der Sachversicherung des Pflegeheims gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten des Pflegeheims versichert. Allfällige Schäden sind sofort der Leitung Pflege und Betreuung zu melden. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000.- begrenzt. Übersteigt der Neuwert der persönlichen Gegenstände CHF 5'000.-, so ist für den übersteigenden Teil eine private Hausratsversicherung abzuschliessen.

7.5. Finanzielles

Alle Steuern und besondere Komfortleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch das Pflegeheim Promulins.

Der Krankenkassenanteil an die Pflegeleistungen gemäss KLV-Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

Zur Sicherstellung der Forderung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren/dessen Vertreter verlangt die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin bei Eintritt eine Wohnnervorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000.-. Die hinterlegte Vorauszahlung wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird diese Vorauszahlung nach Erhalt der Zahlung der letzten Schlussabrechnung dem Vertreter zurückbezahlt.

Bei Ehepaaren wird diese Vorauszahlung für beide Partner erhoben.

7.6. Radio- und Fernsehgebühren

Ab dem 01.01.2019 ist die Serafe AG für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren zuständig. Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, wie zum Beispiel im Pflegeheim Promulins, bezahlen keine individuelle Abgabe mehr. Es gibt nur noch eine Rechnung pro Kollektivhaushalt, die vom Pflegeheim übernommen wird.

8. ERWACHSENENSCHUTZRECHT

8.1. Patientenverfügung

Bitte bringen Sie eine bereits erstellte Patientenverfügung und wenn möglich einen Vorsorgeauftrag beim Eintritt mit. Sollten Sie noch keine Patientenverfügung erstellt haben, können Sie sich gerne für weitere Informationen an die Fachstelle Soziales wenden.

8.2. Beistandschaft Vertretungsvollmacht

Im Falle von urteilsunfähigen Bewohnerinnen/Bewohnern muss vor dem Pflegeheimeintritt festgelegt werden, wer die Vertretungsvollmacht besitzt. Diese muss gemeinsam mit einer amtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB festgelegt werden. Im Oberengadin hat die KESB in der Chesa Ruppanner in 7503 Samedan ihren Sitz und ist telefonisch erreichbar unter 081 257 62 90 oder engadin-suedtaeler@kesb.gr.ch.

8.3. Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person vorausschauend festlegen, wer ihre Angelegenheiten regeln soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage ist. Sie kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit bei der Personensorge, der Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Der Vorsorgeauftrag muss von der vorsorgenden Person handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Werden diese Formvorschriften nicht beachtet, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Taxordnung basiert auf der VozKPG; BR 506.060 vom 31.01.2023 über die Maximaltarife und wurde vom Verwaltungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin genehmigt. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2022 und ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Samedan im Januar 2024

ANHANG 1 - LANGZEITPFLEGE

Pensionskosten, Anteil Pflege- und Betreuung CHF/Tag für Bewohnende



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2024 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2024					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
0	keine	144.00	42.00	0.00	0.00	186.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	144.00	42.00	14.30	4.70	190.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	144.00	42.00	42.90	23.00	209.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	144.00	42.00	71.50	23.00	209.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	144.00	42.00	100.10	23.00	209.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	144.00	42.00	128.70	23.00	209.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	144.00	42.00	157.30	23.00	209.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	144.00	42.00	185.90	23.00	209.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	144.00	42.00	214.50	23.00	209.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	144.00	42.00	243.10	23.00	209.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	144.00	42.00	271.70	23.00	209.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	144.00	42.00	300.30	23.00	209.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	144.00	42.00	328.90	23.00	209.00	115.20	47.70	143.00

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

ANHANG 2 - TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

Pensionskosten, Anteil Pflege- und Betreuung CHF/Tag für Bewohnende



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2024 bei Aufenthalt in Tages- und Nachtstrukturen der Pflegeheime gültig ab 01.01.2024					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a abs. 4 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
0	keine	72.00	42.00	0.00	0.00	114.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	72.00	42.00	14.30	4.70	118.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	72.00	42.00	42.90	23.00	137.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	72.00	42.00	71.50	23.00	137.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	72.00	42.00	100.10	23.00	137.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	72.00	42.00	128.70	23.00	137.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	72.00	42.00	157.30	23.00	137.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	72.00	42.00	185.90	23.00	137.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	72.00	42.00	214.50	23.00	137.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	72.00	42.00	243.10	23.00	137.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	72.00	42.00	271.70	23.00	137.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	72.00	42.00	300.30	23.00	137.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	72.00	42.00	328.90	23.00	137.00	115.20	47.70	143.00

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

ANHANG 3 - AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

Pensionskosten, Anteil Pflorgetaxe, Betreuung CHF/Tag für Bewohnende



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2024 für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen gültig ab 01.01.2024					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 25.10.2011 (Prot. Nr. 969)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
0	keine	144.00	42.00	0.00	0.00	186.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	144.00	42.00	14.30	0.00	186.00	4.30	2.50	7.50
2	21 - 40	144.00	42.00	42.90	0.00	186.00	12.80	7.50	22.60
3	41 - 60	144.00	42.00	71.50	0.00	186.00	21.40	12.50	37.60
4	61 - 80	144.00	42.00	100.10	0.00	186.00	29.90	17.55	52.65
5	81 - 100	144.00	42.00	128.70	0.00	186.00	38.50	22.55	67.65
6	101 - 120	144.00	42.00	157.30	0.00	186.00	47.00	27.60	82.70
7	121 - 140	144.00	42.00	185.90	0.00	186.00	55.60	32.60	97.70
8	141 - 160	144.00	42.00	214.50	0.00	186.00	64.10	37.60	112.80
9	161 - 180	144.00	42.00	243.10	0.00	186.00	72.60	42.60	127.90
10	181 - 200	144.00	42.00	271.70	0.00	186.00	81.20	47.60	142.90
11	201 - 220	144.00	42.00	300.30	0.00	186.00	89.80	52.60	157.90
12	> 220	144.00	42.00	328.90	0.00	186.00	98.30	57.65	172.95

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

SGO Stiftung
Gesundheitsversorgung
Oberengadin

ALTERSZENTREN **OBERENGADIN**

Suot Staziun 7/9

CH-7503 Samedan

T +41 81 851 01 11

info@promulins.ch

alterszentren-oberengadin.ch

Ausgabe 01.01.2024